



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Motion von Christine Koch, SP: Chaos bei den Weisungen zur Frühpensionierung

Autor/in: [Christine Koch](#)

Mitunterzeichnet von: Bammatter, Brassel, Locher und Schweizer Kathrin

Eingereicht am: 8. Mai 2014

Bemerkungen: Als dringlich eingereicht
[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Ende April hat das Personalamt eine Richtlinie erlassen, die eine Weiterbeschäftigung von Kantonsangestellten verbietet, die sich 2014 frühpensionieren lassen. Diese Richtlinie ist neu und die bisherige Praxis wird aus den Angeln gehoben.

Nach dem Schreiben des Personalamtes vom 25. April 2014 sind nun alle Pensen in Frage gestellt, die im Rahmen des nicht pensionskassenpflichtigen Versicherungsanteils möglich gewesen wären. Einige Schulleitungen haben mit Lehrkräften abgemacht, dass diese Stellvertretungen oder minimale Pensen (der Verdienst ist so klein, dass er nicht BVGpflichtig ist) auch nach ihrer Frühpensionierung noch übernehmen können. Kantonsangestellte, die ihre Frühpensionierung auf den 31. Juli 2014 geplant haben, haben ihre Kündigung schon eingereicht, als der Brief mit den neuen Richtlinien bei den Schulleitungen eintraf. Gleichzeitig werden Stundenpläne gelegt und die Schulleitungen rechneten fest, dass diese Kleinstpensen besetzt sind, um gravierende Engpässe, zum Beispiel bei den Heilpädagoginnen oder bei den unvollständig ausgebildeten Absolventen der Pädagogischen Hochschule, die nicht alle Fächer unterrichten dürfen, zu beseitigen. Durch dieses sehr befremdliche Vorgehen werden sowohl Schulleitungen als auch die betroffenen Personen, welche bereits gekündigt haben, in eine schwierige Situation gebracht. Die Leidtragenden sind die Kinder, die nicht unter optimalen Voraussetzungen lernen können.

Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass er sich durch die gemachten Zusagen und deren extrem kurzfristigen Änderung der Spielregeln gegen Treu und Glauben verstösst und uns damit erheblich rechtlichen Risiken aussetzt?

Ich fordere den Regierungsrat daher auf, diese Richtlinie sofort aufzuheben. Die Berater/innen der Pensionskasse haben bei ihren Beratungen den Versicherten (sowie vielen Schulleitungen) gemäss Pensionskassenrecht die Möglichkeit bestätigt, dass Pensionierte weiterhin ein geringes Einkommen erzielen können, wenn dieses nicht pensionskassenpflichtig ist (3/4 der max. AHV-Rente = 21060 Fr.).

Diese Regelung müsste sinngemäss auch für alle Lehrpersonen gelten, die bis anhin nur ein Teilzeitpensum unterrichtet haben sowie für Lehrpersonen, die sich nur teilweise haben pensionieren lassen.